



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Im Ortsteil Eickendorf der Gemeinde Bördeland ist am 25.07.2016 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Gemäß § 10 der Bienenseuchen-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt.

1. Es wird folgendes Sperrgebiete festgelegt:

Ortsteil Eickendorf der Gemeinde Bördeland (Ortslage und 1 km Umkreis)

2. Bienenhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Völker unter Angabe ihres Standortes anzuzeigen (Tel.: 03471 684 1461, vet@kreis-slk.de).
3. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen.
4. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Am 25.07.2016 wurde in einem Bienenbestand im Ortsteil Eickendorf der Gemeinde Bördeland die Amerikanische Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt. Gemäß § 10 der Bienenseuchenverordnung hat die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung von AFB ein Sperrgebiet um den betroffenen Ausbruchsbestand mit einem Radius von mindestens 1 Kilometer festzulegen. Bei der Festlegung des Sperrbezirk wurden die bisherigen Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Bienenhaltungen berücksichtigt.

Der Salzlandkreis ist nach § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31.07.2002, zuletzt geändert durch § 17 Absatz 5 des Gesetzes vom 07. August 2014 (GVBl. LSA S. 386) die zuständige Behörde.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis ,31 FD Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz, 06400 Bernburg (Saale) einzulegen.

Bauer
Landrat
